

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Edermünde

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Das lange Gewende“, OT Grifte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

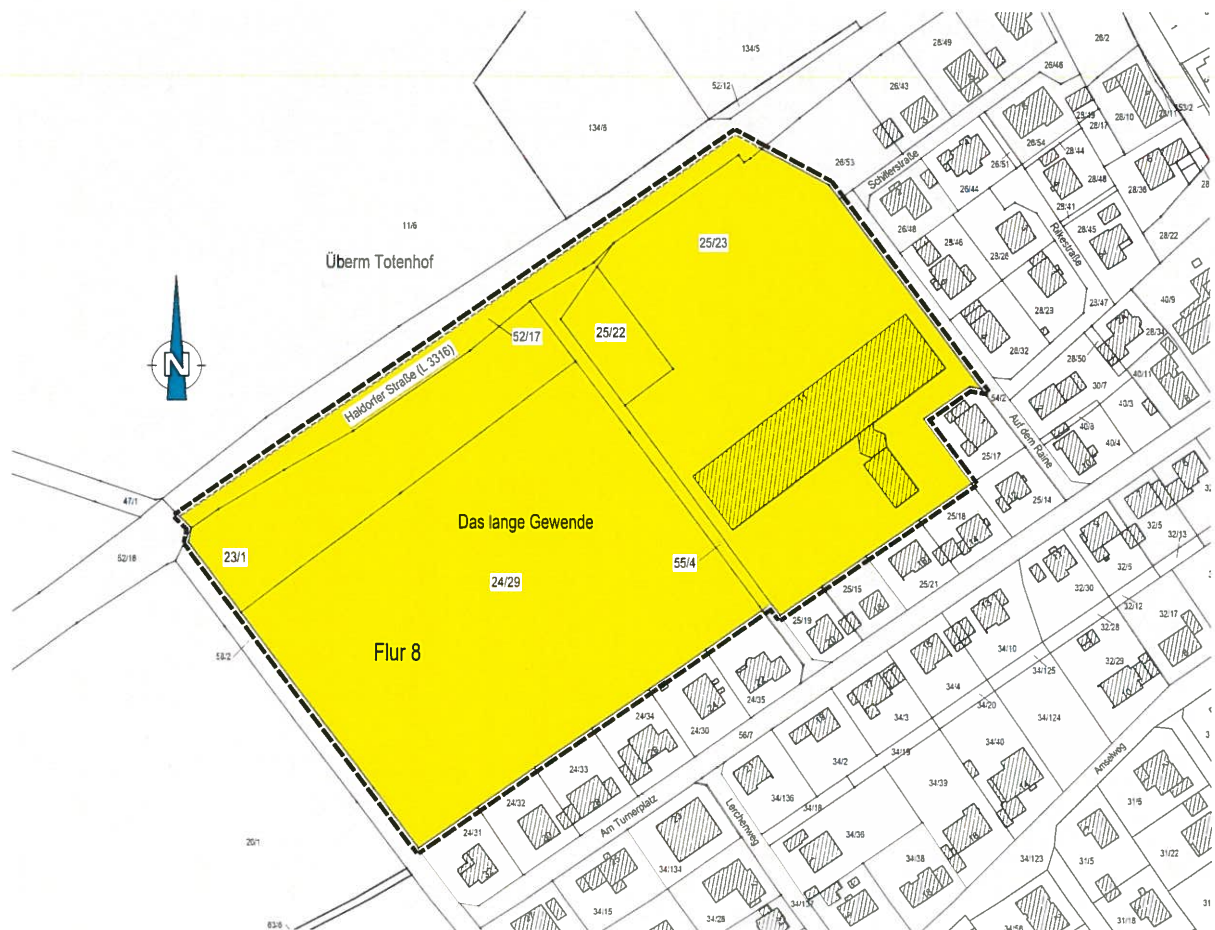
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat am 25.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 11 „Das lange Gewende“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs sollen für eine Wohnbauentwicklung sowie zur Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, vorbereitet werden. Die verbindliche Bauleitplanung hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer Wohnbaufläche gemäß § 4 BauNVO sowie zu einer Mischgebietsfläche gemäß § 6 BauNVO zu schaffen. Darüber hinaus wird das festgesetzte Gewerbegebiet der rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Rain“ in den Bebauungsplan Nr. 11 „Das lange Gewende“ aufgenommen und als eingeschränktes Gewerbegebiet neu festgesetzt.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Edermünde, OT Grifte und umfasst die in der Gemarkung Grifte in der Flur 8 liegende Flurstücke 23/1, 24/29, 55/4, 25/22, 25/23 und 52/17 (tlw.).



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Edermünde ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten montags, dienstags und donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 – 18.00 Uhr und
freitags von 8.30 – 13.00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) in der Gemeindeverwaltung Edermünde, Brückenhofstraße 4, Zimmer 6 (Bauamt – Erdgeschoss), 34295 Edermünde, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 11 „Das lange Gewende“ auf der Homepage der Gemeinde Edermünde unter www.edermuende.de (Gemeinde / Rathaus / Amtliche Bekanntmachung) eingesehen werden.

Die Gemeindeverwaltung weist nachrichtlich darauf hin, dass durch eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Edermünde die v. g. amtliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Edermünde, den 09.02.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
- Bürgermeister -

